



Stadtrat am 02.03.2006		öffentlich		
Nr. 6 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 5/025/2006		
Dez. II	FB 5: Arbeit und Soziales	Datum:		03.02.2006
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	02.03.2006		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege

I. Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien der Stadt Lüdinghausen über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege (Familienbetreuung/ Altenbetreuung etc.) werden mit Wirkung vom 01.01.2006 gemäß dem dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Entwurf beschlossen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung

III. Sachverhalt:

Der Entwurf neuer Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege war Beratungsgegenstand der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Arbeit, Soziales, Familie und Senioren am 02.02.06. Der Ausschuss hat die dem Entwurf zugrundeliegende Überlegung, Zuschüsse im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege künftig projektbezogen und mit einem stärkeren Akzent auf die Unterstützung ehrenamtlichen Engagements zu gewähren, allgemein begrüßt. Außerdem wurde fraktionsübergreifend angeregt, den für die Gewährung von Zuschüssen vorgesehenen Betrag in voller Höhe zu verausgaben (soweit möglich ggf. auch durch Bildung von Haushaltsausgaberesten).

Die abschließende Beratung und Beschlussfassung über die künftigen Richtlinien soll nach dem Wunsch des Ausschusses erst in der Sitzung des Rates am 02.03.2006 erfolgen, um Gelegenheit zu geben, folgende im Ausschuss diskutierte Änderungs- bzw. Ergänzungsüberlegungen zu prüfen und ggf. in den Richtlinien zu berücksichtigen:

1. Ziff. II Absatz 1 - Ausschluss von Projekten, die sich ausschließlich an einen geschlossenen Adressatenkreis (Vereinsmitglieder u.ä.) richten

Anregung: *Es sollte stärker verdeutlicht werden, dass im Einzelfall auch Maßnahmen und Projekte in Vereinen gefördert werden können, soweit der dort verfolgte Zweck der Maßnahme oder des Projekts den Intentionen der Richtlinie entspricht.*

Der in der Anlage unterbreitete überarbeitete Formulierungsvorschlag trägt dieser Anregung Rechnung.

2. Ziff. II Absätze 2 und 3 – Ausschluss der Förderung von Personal- und Verwaltungskosten

Anregung: *Es sollte überlegt werden, auch Personal- und Verwaltungskosten als grundsätzlich förderfähige Kosten in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen, um mehr Flexibilität bei der Zuschussgewährung und weniger Prüfungsaufwand für die Bewilligungsstelle zu gewährleisten.*

Dem im Ausschuss diskutierten Formulierungsvorschlag (Ausschluss der Personalkostenförderung) liegt der Gedanke zugrunde, in Anbetracht des begrenzten und für die Finanzierung von Stellen ersichtlich unzureichenden Budgets der allgemeinen Wohlfahrtspflege einen effektiven Mitteleinsatz zu gewährleisten und vor allem ehrenamtliches Engagement zu stärken. Der überarbeitete Formulierungsvorschlag trägt diesem Gedanken nach wie vor Rechnung, lässt aber die Möglichkeit offen, im Ausnahmefall auch notwendige Personalleistungen mitzufinanzieren.

Eine weitergehende Förderung von Personalkosten, Verwaltungskosten und sonstigen Kosten bedarf einer gesonderten politischen Beschlussfassung und sollte außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinien durch eine besondere Zweckbindung bestimmter Mittel erfolgen. Der Ausschuss für Gesundheit, Arbeit, Soziales, Familie und Senioren hat in seiner Sitzung am 02.02.2006 in diesem Sinne bereits über die Bereitstellung von jeweils 1.000,- Euro für die Schuldnerberatung und den Seniorenbeirat der Stadt Lüdinghausen beraten. Über die Zweckbindung weiterer Mittel im Rahmen der Haushaltsstelle 4700-Förderung der Wohlfahrtspflege (z.B. Migrationsberatung, Altenbegegnung) soll – soweit für entsprechende Anträge keine Förderung nach den Richtlinien möglich ist – auf der Grundlage konkretisierter Antragsunterlagen und ggf. weiterer Erläuterungen in der nächsten Sitzung des Fachausschusses beraten und entschieden werden.

3. Ziff. III Absatz 1 – Antragsfrist

Anregung: *Es sollte die Möglichkeit bestehen, noch nach dem 31. Mai gestellte Anträge zu berücksichtigen, sofern ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.*

Der in der Anlage unterbreitete überarbeitete Formulierungsvorschlag trägt dieser Anregung Rechnung.

Im Übrigen wird auf die in der Anlage als Entwurf beigefügten Richtlinien verwiesen. Eine entsprechende Beschlussfassung des Rates unterstellt, würden frühere Zuwendungsempfänger und Antragsteller unterrichtet und diesen die Möglichkeit eröffnet, neue Zuschussanträge für das Jahr 2006 einzureichen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

s. Budgetbuch

Anlagen: 1